

Nr. 31 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Grundversorgungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 35/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 lautet die Z 5:

„5. Maßnahmen für pflege- und betreuungsbedürftige Personen,“

1.2. Im Abs 2 wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. im Bedarfsfall die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe;“

2. Dem § 24 wird folgender Abs 11 angefügt:

„(11) § 6 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Eine Festsetzung der Kostenhöchstsätze (§ 6 Abs 6) in Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird, LGBl Nr 9/2025, kann rückwirkend zum 1. Jänner 2024 erfolgen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben dient der landesgesetzlichen Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung). Diese Änderungsvereinbarung trat mit 1. Jänner 2025 in Kraft (LGBl Nr 9/2025, BGBl I Nr 3/2025).

Konkret enthält der Gesetzentwurf folgende Neuerungen:

- Verankerung der Maßnahmen für betreuungsbedürftige Personen als Leistungen der Grundversorgung (§ 6 Abs 1 Z 5): Leistungen für betreuungsbedürftige Personen in der Grundversorgung in Form von Sonderbetreuung wurden zwar bisher bereits (basierend auf einem Beschluss des Bund-Länder-Koordinationsrats gemäß Art 5 nach der Art 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung) gewährt. Nunmehr sollen diese Maßnahmen jedoch explizit in den Leistungskatalog des § 6 Abs 1 aufgenommen werden.
- Verankerung der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Bedarfsfall als Leistung der Grundversorgung (§ 6 Abs 2 Z 1a): Da die obgenannte Änderungsvereinbarung eine Differenzierung der Tagsätze bei der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in Einrichtungen der Grundversorgung und in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe vorsieht, sind Zweitere explizit im Gesetz zu verankern. Angemerkt wird im Zusammenhang, dass ein Bedarfsfall zur Versorgung von UMF in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (wie bisher) jedenfalls bei Unmündigkeit der betroffenen minderjährigen Personen vorliegt. Zudem soll (ebenfalls wie bisher), im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe eine Unterbringung in deren Einrichtungen erfolgen können, sofern dies in spezifischen Einzelfällen (zB aufgrund besonderer pädagogischer Betreuungsnotwendigkeiten) erforderlich ist.
- Rückwirkende Anpassung der Kostenhöchstsätze: Gemäß Art 17 der obgenannten Änderungsvereinbarung können die Kostenhöchstsätze rückwirkend ab dem 1. Jänner 2024 verrechnet werden. Mit § 24 Abs 10 wird die gesetzliche Grundlage für eine rückwirkende Festsetzung der Kostenhöchstsätze durch Verordnung geschaffen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht, weshalb der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

Soweit das Land als Träger von Privatrechten auftritt, ergibt sich die Kompetenz zur gesetzlichen Bindung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes aus Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Dem Gesetzesvorhaben stehen unionsrechtliche Vorschriften nicht entgegen.

4. Kostenfolgen:

Zu den Kostenfolgen des Vorhabens wird einerseits auf die Ausführungen in der Regierungsvorlage (Nr 112 Blg Sbg LT, 3. Sess, 17. GP) zur obgenannten Änderungsvereinbarung LGBl Nr 9/2025 und andererseits auf die Erläuterungen zur Änderung der Grundversorgungs-Verordnung verwiesen.

5. Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Im Monat Juni 2025 waren durchschnittlich ca 51,3 % der Grundversorgungsbeziehenden Frauen und ca 48,7 % Männer.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden lediglich von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes hat die Intention des Vorhabens, nämlich die bisherige unzureichende Finanzierung zu verbessern, grundsätzlich begrüßt, sich kritisch jedoch hinsichtlich der vorgesehenen Tagsätze einschließlich der finanziellen Folgewirkungen für die Gemeinden sowie hinsichtlich der Erläuterungen geäußert. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat keinen Einwand erhoben. Die Stellungnahmen sind im Internet auf der Homepage des Landes abrufbar.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden der für die Grundversorgung zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung zur fachlichen Prüfung übermittelt. Diese führte dazu (auszugsweise) aus: „*Zum Vorbringen der mangelnden Deckung der mit der Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verbundenen Kosten durch die vorliegende Neuregelung der diesbezüglichen Kostenhöchstsätze darf festgehalten werden, dass mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben eine ordnungsgemäße Umsetzung der Vorgaben der Grundversorgungsänderungsvereinbarung gemäß Art 15a B-VG (LGBl Nr 9/2025, BGBl I Nr 3/2025) erfolgt.*“. Die Bedenken zu den finanziellen Folgewirkungen für die Gemeinden sowie den Erläuterungen wurden nicht geteilt.

Im Hinblick auf die fachlichen Ausführungen der vorgenannten Amtsabteilung wird am Entwurf festgehalten. Begleitend bemerkt wird, dass auf Gesetzesebene keine Tagsätze festgelegt werden. Die Erläuterungen wurden geringfügig angepasst.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz vom 14. März 2007 zur Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Salzburg (Salzburger Grundversorgungsgesetz)

Artikel I

Salzburger Grundversorgungsgesetz

2. Abschnitt

Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde

Leistungen der Grundversorgung

§ 6

- (1) Die Leistungen der Grundversorgung umfassen:
1. die Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
 2. die Versorgung mit angemessener Verpflegung,
 3. die Versorgung mit notwendiger Bekleidung,
 4. die Sicherung der Krankenversorgung und der Behandlung von schweren psychischen Erkrankungen durch die Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem ASVG sowie die Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter medizinischer Leistungen nach Prüfung im Einzelfall,
 5. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
 6. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden,
 7. die Übernahme der Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
 8. die Bereitstellung des Schulbedarfes für Schüler,

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz vom 14. März 2007 zur Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Salzburg (Salzburger Grundversorgungsgesetz)

Artikel I

Salzburger Grundversorgungsgesetz

2. Abschnitt

Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde

Leistungen der Grundversorgung

§ 6

- (1) Die Leistungen der Grundversorgung umfassen:
1. die Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
 2. die Versorgung mit angemessener Verpflegung,
 3. die Versorgung mit notwendiger Bekleidung,
 4. die Sicherung der Krankenversorgung und der Behandlung von schweren psychischen Erkrankungen durch die Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem ASVG sowie die Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter medizinischer Leistungen nach Prüfung im Einzelfall,
 5. Maßnahmen für pflege- und betreuungsbedürftige Personen,
 6. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden,
 7. die Übernahme der Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
 8. die Bereitstellung des Schulbedarfes für Schüler,

Geltende Fassung

9. die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung,
10. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufs im Bedarfsfall,
11. die Übernahme der Kosten eines einfachen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe.

(2) Für unbegleitete minderjährige Fremde umfasst die Grundversorgung darüber hinaus:

1. die Unterbringung in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, einer geeigneten organisierten Unterkunft, einer Einrichtung für betreutes Wohnen oder einer individuellen Unterkunft je nach Höhe des Betreuungsbedarfes;
2. im Bedarfsfall eine sozialpädagogische und psychologische Unterstützung;
3. eine an die Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Arbeit im Haushalt, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten);
4. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen;
5. die Abklärung der Zukunftsperspektiven;
6. gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplans sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

(3) Im Fall von Massenfluchtbewegungen (§ 62 AsylG) darf die Grundversorgung der davon betroffenen Fremden beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse muss jedoch gewährleistet sein, auf Art 8 EMRK ist Bedacht zu nehmen.

(4) Die Leistungen der Grundversorgung haben einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Sie können in Form von

Vorgeschlagene Fassung

9. die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung,
10. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufs im Bedarfsfall,
11. die Übernahme der Kosten eines einfachen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe.

(2) Für unbegleitete minderjährige Fremde umfasst die Grundversorgung darüber hinaus:

1. die Unterbringung in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, einer geeigneten organisierten Unterkunft, einer Einrichtung für betreutes Wohnen oder einer individuellen Unterkunft je nach Höhe des Betreuungsbedarfes;
- 1a. *im Bedarfsfall die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ;*
2. im Bedarfsfall eine sozialpädagogische und psychologische Unterstützung;
3. eine an die Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Arbeit im Haushalt, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten);
4. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen;
5. die Abklärung der Zukunftsperspektiven;
6. gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplans sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

(3) Im Fall von Massenfluchtbewegungen (§ 62 AsylG) darf die Grundversorgung der davon betroffenen Fremden beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse muss jedoch gewährleistet sein, auf Art 8 EMRK ist Bedacht zu nehmen.

(4) Die Leistungen der Grundversorgung haben einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Sie können in Form von

Geltende Fassung

Sach- oder Geldleistungen erbracht werden. Ansprüche auf Leistungen der Grundversorgung können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

(5) Erfolgt die Unterbringung als Sachleistung in organisierten Unterkünften, sind geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von besonders schutzbedürftigen Personen besonders zu berücksichtigen. Vor allem sind Minderjährige zusammen mit ihren Eltern, anderen Angehörigen oder sonst mit der Obsorge betrauten Personen sowie nach Möglichkeit auch abhängige erwachsene Personen mit nahen volljährigen Verwandten unterzubringen. Zur Vorbeugung von Übergriffen und geschlechtsbezogener Gewalt einschließlich sexueller Belästigung in organisierten Unterkünften sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

(6) Durch Verordnung der Landesregierung können festgelegt werden:

1. freiwillige, über die Leistungen der Grundversorgung (Abs 1 bis 3) hinausgehende Hilfen; dabei können Leistungen, die über die Mindestanforderungen (Abs 4 erster Satz) hinausgehen, an die Erfüllung von Integrationsanforderungen geknüpft werden;
2. Kostenhöchstsätze für Leistungen, die in Geld ausbezahlt werden.

(7) Hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in organisierten Unterkünften ist der Kontakt zu Verwandten, Rechtsbeiständen oder rechtlich beratenden Personen, Vertreterinnen und Vertretern des Amtes des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen auf dem Gebiet des Flüchtlingswesen tätigen internationalen und nationalen Organisationen sowie anerkannten Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen. Insbesondere darf den genannten Personen sowie Vertreterinnen und Vertretern der genannten Organisationen der Zugang zur Unterkunft nicht verwehrt werden; eine Zugangsbeschränkung ist nur aus Gründen der Sicherheit der darin wohnenden Personen oder Räumlichkeiten zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

Sach- oder Geldleistungen erbracht werden. Ansprüche auf Leistungen der Grundversorgung können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

(5) Erfolgt die Unterbringung als Sachleistung in organisierten Unterkünften, sind geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von besonders schutzbedürftigen Personen besonders zu berücksichtigen. Vor allem sind Minderjährige zusammen mit ihren Eltern, anderen Angehörigen oder sonst mit der Obsorge betrauten Personen sowie nach Möglichkeit auch abhängige erwachsene Personen mit nahen volljährigen Verwandten unterzubringen. Zur Vorbeugung von Übergriffen und geschlechtsbezogener Gewalt einschließlich sexueller Belästigung in organisierten Unterkünften sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

(6) Durch Verordnung der Landesregierung können festgelegt werden:

1. freiwillige, über die Leistungen der Grundversorgung (Abs 1 bis 3) hinausgehende Hilfen; dabei können Leistungen, die über die Mindestanforderungen (Abs 4 erster Satz) hinausgehen, an die Erfüllung von Integrationsanforderungen geknüpft werden;
2. Kostenhöchstsätze für Leistungen, die in Geld ausbezahlt werden.

(7) Hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in organisierten Unterkünften ist der Kontakt zu Verwandten, Rechtsbeiständen oder rechtlich beratenden Personen, Vertreterinnen und Vertretern des Amtes des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen auf dem Gebiet des Flüchtlingswesen tätigen internationalen und nationalen Organisationen sowie anerkannten Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen. Insbesondere darf den genannten Personen sowie Vertreterinnen und Vertretern der genannten Organisationen der Zugang zur Unterkunft nicht verwehrt werden; eine Zugangsbeschränkung ist nur aus Gründen der Sicherheit der darin wohnenden Personen oder Räumlichkeiten zulässig.

Geltende Fassung

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 24

(1) Die §§ 4, 5 Abs 3 und 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2010 treten mit 1. September 2010 in Kraft.

(2) § 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(3) Die §§ 2 Abs 1 und 3, 3, 4, 5 Abs 3, 6, 7 Abs 1 und 3, 9, 10, 11, 12 Abs 2, 13 Abs 2, 14, 15, 15a, 17, 20 Abs 1, 21 und 22 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

(4) Die Festsetzung der Kostenhöchstsätze (§ 6 Abs 6) kann rückwirkend zum 1. Jänner 2016 erfolgen.

(5) Die §§ 4, 16, 16a, 17, 17a, 17b, 17c, 17d und 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(6) Die §§ 5 Abs 3 Z 5 und 17 Abs 3 Z 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(7) Die §§ 5 Abs 3 und 21 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 43/2021 treten mit 1. Mai 2021 in Kraft.

(8) § 6 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 25/2022 tritt mit 12. März 2022 in Kraft.

(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 119/2022 treten in Kraft:

1. § 5 Abs 3 mit 1. März 2022;

2. § 21 mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages.

Eine Festsetzung der Kostenhöchstsätze (§ 6 Abs 6) in Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt werden, kann rückwirkend zum 1. März 2022 erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 24

(1) Die §§ 4, 5 Abs 3 und 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2010 treten mit 1. September 2010 in Kraft.

(2) § 15 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 106/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(3) Die §§ 2 Abs 1 und 3, 3, 4, 5 Abs 3, 6, 7 Abs 1 und 3, 9, 10, 11, 12 Abs 2, 13 Abs 2, 14, 15, 15a, 17, 20 Abs 1, 21 und 22 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 51/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

(4) Die Festsetzung der Kostenhöchstsätze (§ 6 Abs 6) kann rückwirkend zum 1. Jänner 2016 erfolgen.

(5) Die §§ 4, 16, 16a, 17, 17a, 17b, 17c, 17d und 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(6) Die §§ 5 Abs 3 Z 5 und 17 Abs 3 Z 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 21/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(7) Die §§ 5 Abs 3 und 21 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 43/2021 treten mit 1. Mai 2021 in Kraft.

(8) § 6 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 25/2022 tritt mit 12. März 2022 in Kraft.

(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 119/2022 treten in Kraft:

1. § 5 Abs 3 mit 1. März 2022;

2. § 21 mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages.

Eine Festsetzung der Kostenhöchstsätze (§ 6 Abs 6) in Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt werden, kann rückwirkend zum 1. März 2022 erfolgen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(11) § 6 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2025 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Eine Festsetzung der Kostenhöchstsätze (§ 6 Abs 6) in Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird, LGBI Nr 9/2025, kann rückwirkend zum 1. Jänner 2024 erfolgen.